

Hausordnung zur Vermietung des Pavillons Oberdorf

1. Mietberechtigung

Der Gemeindepavillon kann von Vereinen, Organisationen und Privatpersonen gemietet werden. Mieten über Drittpersonen ist untersagt. Die verantwortliche Person muss mindestens 18 Jahre alt sein. Die Nutzung ist nur im bewilligten Zeitraum gestattet.

2. Reservation

Die Reservation erfolgt mittels offiziellen Gesuchs bei der Gemeindekanzlei. Die Gesuche werden nach Eingangsdatum berücksichtigt. Reservationen der Gemeinde, Schule oder Zivilschutz haben Priorität. Ergänzend ist die Prioritätsreihenfolge gemäss Artikel 3 Reglement über die Benützung von Lokalitäten der Gemeinde Kölliken anzuwenden.

3. Benutzungsgebühren

Es gelten die vom Gemeinderat festgelegten Gebühren, bis das Reglement über die Benützung von Lokalitäten der Gemeinde Kölliken überarbeitet und durch die Einwohnergemeindeversammlung festgelegt wird:

Mietpreise	Tarif Einheimische		Tarif Auswärtige	
Pavillon Oberdorf pro Tag Mo - Do	CHF	150.00	CHF	300.00
Pavillon Oberdorf am Freitag	CHF	200.00	CHF	400.00
Pavillon Oberdorf Sa - So	CHF	300.00	CHF	600.00
Pavillon Oberdorf Fr – So	CHF	350.00	CHF	700.00

Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Reservation und ist sofort zahlbar. Die definitive Reservationsbestätigung erfolgt erst nach Zahlungseingang.

Zusätzlich können in Rechnung gestellt werden:

- Bereitschaftsdienst Hauswart
- Nachreinigung
- Schadenersatz
- administrativer und materieller Mehraufwand

Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Anlass und ist innert 30 Tagen zahlbar.

Stornierung / Rückerstattung

Bis ein Monat vor Anlass	50%	Rückerstattung der Mietgebühr
--------------------------	-----	-------------------------------

4. Depot und Schlüssel

Vor Schlüsselübergabe ist ein Depot von CHF 50.00 in bar zu bezahlen.

Die Schlüsselübergabe erfolgt persönlich gegen Unterschrift durch den Hauswart. Eine Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist untersagt.

Bei Schlüsselverlust haftet der Veranstalter für sämtliche daraus entstehenden Kosten, einschliesslich allfälliger Ersatz- oder Schliessanlagenkosten.

Das Depot wird nach mängelfreier Rückgabe zurückerstattet. Forderungen der Gemeinde können verrechnet werden.

5. Übergabe und Rückgabe

Die Übergabe und Rückgabe erfolgen nach vorgängiger Terminvereinbarung mit dem Hauswart.

Über die Rückgabe wird ein Protokoll erstellt.

Der Pavillon ist in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

Sämtlicher Kehricht muss durch die Mieterschaft selber entsorgt / mitgenommen werden.

Bei ausserordentlichem Reinigungsaufwand werden die Kosten nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Sauberkeit / Inventar

Sämtliches Inventar ist sorgfältig zu behandeln.

Geschirr, Besteck und Küchengeräte sind gereinigt und vollständig zurückzugeben.

Kühlschränke und Geschirrspüler sind leer und gereinigt zu hinterlassen.

Defekte, fehlende oder beschädigte Gegenstände werden in Rechnung gestellt.

7. Nutzung und Ordnung

Die maximal zulässige Personenzahl beträgt **50** Personen. Diese darf nicht überschritten werden.

Auf die Anwohnerschaft ist jederzeit Rücksicht zu nehmen.

Es gelten die Nachtruhezeiten gemäss Polizeireglement (bis 23.00 Uhr).

Musikbeschallung ist so zu regulieren, dass keine übermässigen Immissionen entstehen. Fenster und Türen sind bei Musikbetrieb geschlossen zu halten.

8. Sicherheit und Brandschutz

Fluchtwege und Notausgänge sind jederzeit freizuhalten.

Die Brandschutzvorschriften sind strikt einzuhalten.

Offenes Feuer ist strikte untersagt.

Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher sicherheitsrechtlicher Vorschriften sowie für allfällige erforderliche Brandwachen.

9. Parkierung und Aussenbereich

Der Veranstalter ist für eine geordnete Parkierung verantwortlich. Auf dem Parkplatz rund um den Pavillon können maximal 30 Fahrzeuge parkiert werden.

Zufahrten und Rettungswege dürfen nicht blockiert werden.

Der Aussenbereich ist sauber zu hinterlassen.

10. Übernachtung / Camping

Übernachtungen sowie Camping auf dem Areal sind untersagt.

11. Haftung

Die Nutzenden haften für sämtliche Schäden an Gebäude, Mobiliar, Einrichtungen und Umgebung.

Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die durch Gäste oder beauftragte Dritte verursacht werden.

Festgestellte Schäden sind bei der Rückgabe unaufgefordert zu melden.

Die Gemeinde Kölliken lehnt jede Haftung gegenüber Dritten bei Schäden, Verlust von Gegenständen oder Unfällen ab.

Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr, wobei der Gesuchsteller verpflichtet ist, sich vorschriftgemäss zu versichern.

12. Weisungsrecht / Sanktionen

Den Anordnungen des Hauswarts ist Folge zu leisten.

Bei Verstössen kann die Bewilligung mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.

In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Benützungsgebühr.

Wiederholte oder schwerwiegende Verstösse können zu einem befristeten oder unbefristeten Benützungsverbot führen.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung ungültig oder nicht durchsetzbar sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

14. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt per [Datum] in Kraft und wird in Verbindung mit dem Reglement über die Benützung von Lokalitäten der Gemeinde Kölliken vom 8. Januar 2007 angewendet.

Beschlossen durch den Gemeinderat Kölliken am 23. März 2026.